



**HIN** Heilbronn

# **Erweiterter Beteiligungsbericht (EBB) 2024**





## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Allgemeines zum Erweiterten Beteiligungsbericht</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1.</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1.1.</b>	<b>Erweiterter Beteiligungsbericht (§ 95 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO))</b> .....	<b>3</b>
<b>1.1.2.</b>	<b>Art der Einbeziehung (§ 56 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO))</b> .....	<b>4</b>
<b>1.2.</b>	<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Erläuterungen zum Erweiterten Beteiligungsbericht Stadt Heilbronn 2024</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1.</b>	<b>Aufgabenträger</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1.1.</b>	<b>Definition der zu berücksichtigenden Aufgabenträger</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1.2.</b>	<b>Definition der zu prüfenden Aufgabenträger</b> .....	<b>6</b>
<b>2.1.3.</b>	<b>Definition der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung</b> .....	<b>7</b>
<b>2.2.</b>	<b>Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts gem. § 95 a Abs. 2 GemO</b> .....	<b>7</b>
<b>2.2.1.</b>	<b>Befreiungsvoraussetzungen</b> .....	<b>7</b>
<b>2.2.2.</b>	<b>Im Hinblick auf die Befreiungsvoraussetzungen zu prüfende Aufgabenträger Heilbronn</b> .....	<b>7</b>
<b>2.2.3.</b>	<b>Berechnung des Verhältnisses der Bilanzsummen</b> .....	<b>8</b>
<b>2.3.</b>	<b>Aufgabenträger gem. § 95 Abs. 1 S. 1 und 2 GemO der Stadt Heilbronn und Art der Einbeziehung</b> .....	<b>8</b>
<b>2.3.1.</b>	<b>Zu bereinigende Aufgabenträger</b> .....	<b>8</b>
<b>2.3.2.</b>	<b>Andere Aufgabenträger</b> .....	<b>9</b>
<b>2.3.3.</b>	<b>Sonderfälle</b> .....	<b>10</b>
<b>2.3.4.</b>	<b>Nicht einzubeziehende Aufgabenträger</b> .....	<b>10</b>
<b>2.4.</b>	<b>Heranziehung von Teilkonzernabschlüssen</b> .....	<b>12</b>
<b>3.</b>	<b>Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage</b> .....	<b>12</b>
<b>3.1.</b>	<b>Quotenberechnung für die zu bereinigenden Aufgabenträger</b> .....	<b>12</b>
<b>3.2.</b>	<b>Erläuterungen zur Gesamtvermögenslage</b> .....	<b>12</b>
<b>3.3.</b>	<b>Erläuterungen zur Gesamtergebnislage</b> .....	<b>13</b>
<b>3.4.</b>	<b>Erläuterungen zur Gesamtfinanzlage</b> .....	<b>14</b>
<b>3.5.</b>	<b>Schuldenübersicht</b> .....	<b>14</b>
<b>3.5.1.</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>14</b>
<b>3.5.2.</b>	<b>Kreditähnliche Rechtsgeschäfte</b> .....	<b>15</b>
<b>4.</b>	<b>Künftige Entwicklung</b> .....	<b>15</b>
<b>4.1.</b>	<b>Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Stichtag eingetreten sind</b> .....	<b>15</b>
<b>4.2.</b>	<b>Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken</b> .....	<b>16</b>

**4.3. Erweiterter Beteiligungsbericht**..... 16

**5. Anlagen**.....16

**Herausgegeben von der Stadtkämmerei der Stadt Heilbronn**

**Heilbronn im April 2026**

# 1. Allgemeines zum Erweiterten Beteiligungsbericht

## 1.1. Rechtsgrundlagen

### 1.1.1. Erweiterter Beteiligungsbericht (§ 95 a Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO))

Mit Inkrafttreten der Kommunalen Doppik (NKHR) zum 1. Januar 2009 war die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses vorgesehen. Der Gesamtabchluss orientierte sich stark am handelsrechtlichen Konzernabschluss, d.h. Mutter-Unternehmen und ihre Töchter- bzw. Enkelgesellschaften werden so dargestellt, als ob es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde. Dafür werden sämtliche Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung des Mutter-Unternehmens und der verbundenen Unternehmen addiert und um konzerninterne Geschäftsvorfälle bereinigt (sog. Konsolidierung).

Der Erweiterte Beteiligungsbericht soll demgegenüber mittels einer vereinfachten Darstellung einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Gemeinde geben, um damit die in der Kommunalen Doppik angestrebte Gesamtsteuerung zu realisieren.

Die Stadtkämmerei hatte in der Vergangenheit auf freiwilliger Basis nach dem Muster der Stadtverwaltung Mannheim Erweiterte Beteiligungsberichte erstellt. 2024 wird der Erweiterte Beteiligungsbericht nunmehr ebenfalls noch freiwillig auf Basis des neuen Leitfadens (1. Auflage), der von Vertretern aus Städten, Gemeinden, Landkreisen sowie der Kommunalen Landesverbände, des Kommunalen Rechenzentrums und der Gemeindeprüfungsanstalt erarbeitet wurde, erstellt.

Verpflichtend wird es erstmals, soweit die Voraussetzungen vorliegen, für das Haushaltsjahr 2025 einen EBB zu erstellen.

#### **Auszug aus § 95a GemO Zusammenführung der Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer ausgliederten Aufgabenträger (Erweiterter Beteiligungsbericht)**

- 1) Die Gemeinde hat ihre Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage darzustellen, indem die Jahresabschlüsse
  1. der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, mit Ausnahme des Sondervermögens nach § 96 Absatz 1 Nummer 5,
  2. der Sonderrechnungen nach § 59 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung,
  3. der rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen in privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Form, an denen die Gemeinde eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung hält, mit Ausnahme der Sparkassen und
  4. der Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Gemeinde mit diesem zusammengeführt werden und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild vermittelt wird (Erweiterter Beteiligungsbericht). Wasser- und Bodenverbände, Vereine und Genossenschaften können in den Erweiterten Beteiligungsbericht einbezogen werden. Einzelne Aufgabenträger müssen nicht einbezogen werden, wenn die Bilanzsumme, die Summe der laufenden Erträge und die Summe der laufenden Aufwendungen jeweils unter 5 vom Hundert der entsprechenden Werte der Gemeinde und aller nach Satz 1 einzubeziehenden Aufgabenträger liegen.

- 2) Die Gemeinde ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Berichts befreit, wenn die zusammengefassten Bilanzsummen der nach Absatz 1 Satz 1 einzubeziehenden Aufgabenträger, an denen sie mit mehr als 50 vom Hundert mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des Vorjahres
1. 35 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen oder
  2. 50 vom Hundert der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen und der Anteil der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger unter 25 vom Hundert der zusammengefassten Bilanzsummen der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger liegt.
- Die Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Berichts endet, wenn die in Satz 1 genannten Kriterien zwei Jahre in Folge zutreffen. In die Prüfung einer Befreiung sind auch Aufgabenträger einzubeziehen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 erfüllen.
- 3) Die Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage ist aus den Abschlüssen der Gemeinde und der einzubeziehenden Aufgabenträger nachvollziehbar darzustellen. Eine Schuldenübersicht, bereinigt um interne Schuldverhältnisse, ist als Anlage beizufügen.

### 1.1.2. Art der Einbeziehung (§ 56 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO))

- Beteiligungen über 50 % werden grundsätzlich entsprechend ihrer Beteiligungshöhe sowohl bei der Darstellung der Gesamtvermögens- als auch der Gesamtertragslage erfasst.
- Bei Beteiligungen bis zu 50 % besteht unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte von Vergleichbarkeit und Stetigkeit ein Wahlrecht, ob diese entweder mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) oder mit ihrem anteiligen Eigenkapital bei der Gesamtvermögenslage einbezogen werden sollen. Der Gemeinderat muss über die Art der Einbeziehung entscheiden.  
Bei der Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage werden Aufgabenträger bis 50 % nicht bereinigt.
- Neben den Aufgabenträgern, an denen eine Gemeinde unmittelbar beteiligt ist, sind auch mittelbare Beteiligungen in den EBB einzubeziehen. Eine zu berücksichtigende mittelbare Beteiligung liegt vor, wenn die Gemeinde
  - an einem Aufgabenträger mit mehr als 50 % unmittelbar beteiligt ist und
  - dieser Aufgabenträger wiederum eine eigene Mehrheitsbeteiligung an einem weiteren Aufgabenträger hält.
- Ist eine Gemeinde an einem Aufgabenträger sowohl unmittelbar als auch mittelbar beteiligt, sind beide Beteiligungshöhen zu addieren (vgl. § 95 a Abs. 2 GemO). Soweit die addierte Beteiligungshöhe im Ergebnis eine Beteiligungshöhe über 50 % ergibt, liegt ebenfalls eine zu berücksichtigende Beteiligung vor.  
Die mittelbare Beteiligung ist im prozentualen Verhältnis der Beteiligung der Gemeinde in den EBB einzubeziehen. Dabei wird die Beteiligungshöhe an der Tochtergesellschaft mit der Beteiligungshöhe des Enkels multipliziert.

### 1.2. Grundsätzliches

- Im EBB werden die Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer Aufgabenträger mit einer Beteiligung von mehr als 50 % zusammengefasst und Finanzbeziehungen zwischen der Stadt und den Aufgabenträgern bereinigt. Alle Beteiligungen, bei denen keine Bereinigung der Finanzbeziehungen erforderlich ist, an denen die Stadt unmittelbar beteiligt ist und die bei der Stadt bilanzierungspflichtig sind, sind in der Gesamtvermögenslage des EBB insofern berücksichtigt, als deren Anschaffungs- und Herstellungskosten bei den Finanzanlagen in der städtischen Bilanz bilanziert sind. Zahlungsbeziehungen zwischen Stadt und dem Aufgabenträger

sind in der Ergebnis- und/oder Finanzrechnung gebucht und enthalten und so im Zahlenteil berücksichtigt.

- Grundlage für alle Bereinigungen in der Gesamtvermögenslage und in der Gesamtertragslage ist grundsätzlich das Rechnungswesen der Gemeinde und die darin enthaltenen Werte.
- Anpassungen der Abschlüsse der Aufgabenträger an die Regelungen der Kommunalen Doppik sind nicht erforderlich.
- Teilkonzernabschlüsse der Aufgabenträger dürfen bei der Berechnung für die Befreiung von der Erstellung des EBB, bei der Berechnung der untergeordneten Bedeutung und für die Gesamtvermögens-, Gesamtertrags- und Gesamtfinanzlage sowie die Schuldenübersicht verwendet werden.
- Die Beurteilung, ob eine Mehrheitsbeteiligung vorliegt, erfolgt im Regelfall über die kapitalmäßige Beteiligung. Die Mehrheitsbeteiligung ist zu bejahen, wenn die kapitalmäßige Beteiligung mehr als 50 % beträgt. Einen Sonderfall bei der Ermittlung der Beteiligungshöhe bilden die Zweckverbände und Verwaltungsgemeinschaften, da diese keine Beteiligungen im handelsrechtlichen Sinn darstellen. Für die zu berücksichtigende Beteiligungshöhe ist die Ermittlungsgrundlage festzulegen. Mögliche Ermittlungsgrundlagen sind die Verbandsumlagen, das Verhältnis der eingebrachten Kapitaleinlagen, die Vermögensaufteilung im Falle einer Auflösung oder die satzungsmäßige Stimmverteilung. Vorzugswürdig ist nach dem Leitfaden zur Erstellung des EBB in der Regel der Stimmenanteil als Ermittlungsgrundlage sowohl für die Beurteilung, ob ein EBB nach § 95 a Abs. 2 GemO zu erstellen ist, als auch für die Prüfung der untergeordneten Bedeutung nach § 95 a Abs. 1 S. 3 GemO.
- Bei Zweckverbänden ist für die Gesamtvermögenslage die Vermögensumlage und für die Gesamtertragslage die Betriebskostenumlage heranzuziehen. Der jeweilige Umlagemaßstab ergibt sich aus der Verbandssatzung (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GKZ) bzw. dem Umlagebescheid des betreffenden Jahres. Sollten im Einzelfall sachgerechte nachvollziehbare Gründe vorliegen, kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Festlegung der Ermittlungsgrundlage ist in den Erläuterungen zum EBB zu begründen.
- Bei abweichendem Wirtschaftsjahr eines Aufgabenträgers muss der Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahrs zu Grunde gelegt werden.
- Der EBB besteht aus einem Zahlenteil (Gesamtvermögens-, Gesamtertrags-, Gesamtfinanzlage, einer Schuldenübersicht) sowie einem Textteil. Ein weiterer Bestandteil sind die (Pflicht-)Inhalte des Beteiligungsberichts nach § 105 Abs. 2 GemO.
- Quellen: Die Erläuterungen sind im Wesentlichen dem Leitfaden über die Erstellung des EBB entnommen.

## **2. Erläuterungen zum Erweiterten Beteiligungsbericht Stadt Heilbronn 2024**

### **2.1. Aufgabenträger**

#### **2.1.1. Definition der zu berücksichtigenden Aufgabenträger**

Die zu berücksichtigenden Aufgabenträger umfassen alle Aufgabenträger, die in den EBB obligatorisch einzubeziehen sind und fakultativ einbezogen werden können.

Der Kreis der Aufgabenträger, deren Jahresabschlüsse mit dem Jahresabschluss der Stadt unter Berücksichtigung der kommunalen Besonderheiten zusammenzuführen sind, ist in § 95 a Abs. 1 S. 1 und 2 GemO definiert.

Explizit ausgenommen sind:

- nach § 95 a Abs. 1 Nr. 1 HS 2 GemO die Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 Nr. 5 GemO, d.h. die Kameradschaftskassen der Feuerwehr und
- nach § 95 a Abs. 1 Nr. 3 HS 2 GemO die Beteiligungen an Sparkassen.

Ebenfalls nicht zu berücksichtigen sind die weiteren nicht in § 95 a Abs. 1 GemO genannten Aufgabenträger, wie zum Beispiel

- Nachbarschaftsverbände,
- Regionalverbände,
- rechtlich selbstständige Stiftungen.

#### **2.1.1.1. Verpflichtende Einbeziehung**

Die Aufgabenträger nach § 95 a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GemO sind grundsätzlich verpflichtend in den EBB aufzunehmen, sofern diese nicht nach § 95 a Abs. 1 S. 3 GemO von untergeordneter Bedeutung sind.

#### **2.1.1.2. Fakultative Einbeziehung**

- Wasser- und Bodenverbände, Vereine und Genossenschaften (Aufgabenträger nach § 95 a Abs. 1 S. 2 GemO).
- Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung

Dem Gemeinderat wird im Rahmen der Gemeinderatsdrucksache zur Vorlage des EBB 2024 vorgeschlagen, dass nur solche Unternehmen in den Erweiterten Beteiligungsbericht einbezogen werden, bei denen eine rechtliche Verpflichtung zur Einbeziehung besteht. Fakultative Aufgabenträger sind insofern im Zahlenteil des EBB berücksichtigt, als sie, wenn eine Bilanzierungspflicht bei der Stadt gegeben ist, mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten in die Darstellung der Gesamtvermögenslage einbezogen sind und wenn es Aufwendungen und Erträge für oder von diesen Aufgabenträgern gibt, diese in der Ergebnisrechnung der Stadt enthalten sind.

Sämtliche im Beteiligungsbericht der Stadt Heilbronn ausgewiesenen Beteiligungen wurden der Prüfung unterzogen, ob und wie sie im EBB 2024 zu berücksichtigen und ob die Ergebnisse ggfs. zu bereinigen sind.

#### **2.1.2. Definition der zu prüfenden Aufgabenträger**

Die zu prüfenden Aufgabenträger sind sämtliche Aufgabenträger, die gem. § 95 a GemO in die Beurteilung einzubeziehen sind, ob eine Pflicht zur Aufstellung des EBB überhaupt besteht oder die im Sinne von § 95 a Abs. 1 S.3 GemO in die Beurteilung einzubeziehen sind, ob ein Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung ist.

Hierunter fallen:

- Zu berücksichtigende Aufgabenträger nach § 95 a Abs. 1 S. 1 Nr.1 bis 4 an denen die Gemeinde mit mehr als 50 % unmittelbar beteiligt ist
- Zu berücksichtigende Aufgabenträger nach § 95 a Abs. 1 S. 1 Nr.1 bis 4 an denen die Gemeinde mittelbar beteiligt ist, wenn die Gemeinde an einem Aufgabenträger mit mehr als 50 % beteiligt ist und dieser Aufgabenträger wiederum eine eigene Mehrheitsbeteiligung an diesem weiteren Aufgabenträger hält (durchgehende Mehrheitsbeteiligung)
- Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung

Fakultativ einzubeziehende Aufgabenträger (§ 95 a Abs. 1 S. 2 GemO) sind bei den zu prüfenden Aufgabenträgern nicht zu berücksichtigen.

### 2.1.3. Definition der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung

Von den zu prüfenden Aufgabenträgern kann nach § 95 a Abs. 1 S. 3 GemO ein Aufgabenträger, an dem die Gemeinde mit mehr als 50 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, unberücksichtigt bleiben, wenn er – nach Maßgabe folgender drei Kriterien – von untergeordneter Bedeutung ist:

- Die Bilanzsumme des Aufgabenträgers macht weniger als 5 % der Bilanzsumme der Gemeinde und aller nach Satz 1 zu prüfenden Aufgabenträger aus **und**
- die laufenden Erträge des Aufgabenträgers machen weniger als 5 % der laufenden Erträge der Gemeinde und aller nach Satz 1 zu prüfenden Aufgabenträger aus **und**
- die laufenden Aufwendungen des Aufgabenträgers machen weniger als 5 % der laufenden Aufwendungen der Gemeinde und aller nach Satz 1 zu prüfenden Aufgabenträger aus.

## 2.2. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts gem. § 95 a Abs. 2 GemO

### 2.2.1. Befreiungsvoraussetzungen

Ein Befreiungstatbestand liegt vor, wenn die zusammengefassten Bilanzsummen der nach § 95 a Abs. 1 S. 1 GemO zu prüfenden Aufgabenträger, an denen eine Gemeinde mit mehr als 50 % mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, bis zum Ende des Haushaltsjahres und des Vorjahres, also zwei Jahre in Folge, entweder

- 35 % der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen oder
- 50 % der in der jeweiligen Bilanz der Gemeinde ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen **und** der Anteil der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten der Gemeinde und ihrer zu prüfenden Aufgabenträger unter 25 % der zusammengefassten Bilanzsummen der Gemeinde und ihrer zu prüfenden Aufgabenträger liegt.

### 2.2.2. Im Hinblick auf die Befreiungsvoraussetzungen zu prüfende Aufgabenträger Heilbronn

Hierzu gehören die nachstehend unter Ziffer 2.3.1 genannten zu bereinigenden Aufgabenträger:

- Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe
- Stadtwerke Heilbronn GmbH (unmittelbare Beteiligung 100 %)
- Stadtsiedlung Heilbronn GmbH (unmittelbare Beteiligung 100 %)
- Heilbronner Versorgungs GmbH (mittelbare Beteiligung mit 74,9 % über Stadtwerke Heilbronn GmbH (100 %))

sowie die Aufgabenträger, die gem. § 95 a Abs. 1 S. 3 GemO von untergeordneter Bedeutung sind (Ziffer 2.3.2.4):

- Eigenbetrieb Theater
- Katharinenstift Heilbronn GmbH (unmittelbare Beteiligung 100 %)
- Heilbronn Marketing GmbH (unmittelbare Beteiligung 58,1 %)
- Energieagentur Heilbronn GmbH (unmittelbare Beteiligung 50 % und mittelbare Beteiligung 25 % über SWHN (100 %) und HNVG (74,9 %), somit 68,73 %)
- Stromnetzgesellschaft Heilbronn GmbH & Co.KG (mittelbare Beteiligung 50,1 % über SWHN (100 %) und HNVG (74,9 %), somit 37,52 %)
- Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH (mittelbare Beteiligung 100 % über SWHN (100 %))
- SH Gebäudeservice GmbH (mittelbare Beteiligung 100 % über Stadtsiedlung (100 %))
- WTZ Heilbronn GmbH (mittelbare Beteiligung 100 % über Stadtsiedlung (100 %)).

### **2.2.3. Berechnung des Verhältnisses der Bilanzsummen**

Die Bilanzsummen der einzelnen Aufgabenträger werden dabei jeweils in ihrer vollen Höhe in die Berechnung gem. Ziffer 2.2.1 einbezogen, unabhängig von der Beteiligungshöhe mit der die Gemeinde an den einzelnen Aufgabenträgern beteiligt ist.

Für das Jahr 2024 wäre, unterstellt die Verpflichtung zur Erstellung eines EBB würde bereits 2024 greifen, von der Stadt unter Berücksichtigung der Bilanzsummen der Jahre 2023 und 2024 nach der vorstehenden Ziffer 2.2.1 ein EBB aufzustellen.

Das Verhältnis der zusammengefassten Bilanzsummen der Aufgabenträger mit einer Beteiligungshöhe der Gemeinde über 50 % zur Bilanzsumme der Gemeinde beträgt 2023 119,95 % in 2024 85,93 %.

In beiden Jahren somit über 50 %, so dass das Verhältnis der zusammengefassten Kreditverbindlichkeiten zu den zusammengefassten Bilanzsummen, jeweils von Gemeinde und Aufgabenträgern mit einer Beteiligungshöhe der Gemeinde über 50 %, nicht relevant ist.

## **2.3. Aufgabenträger gem. § 95 Abs. 1 S. 1 und 2 GemO der Stadt Heilbronn und Art der Einbeziehung**

### **2.3.1. Zu bereinigende Aufgabenträger**

#### **2.3.1.1. Verselbstständigte Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Stadt eine Rechtseinheit bilden**

Hierzu zählen bei der Stadtverwaltung Heilbronn die beiden Eigenbetriebe Theater und Entsorgungsbetriebe. Sie sind verpflichtend einzubeziehen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Der Eigenbetrieb Theater ist von untergeordneter Bedeutung, daher ist lediglich einzubeziehen und zu bereinigen der:

- Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe

#### **2.3.1.2. Sonderrechnungen nach § 59 Abs. 2 GemHVO**

Es handelt sich um Sonderrechnungen für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch. Solche Sonderrechnungen existieren bei der Stadtverwaltung Heilbronn nicht.

#### **2.3.1.3. Mehrheitsbeteiligungen an rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten und Vermögensmassen in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Form**

Die nachstehenden Aufgabenträger sind verpflichtend in den Erweiterten Beteiligungsbericht einzubeziehen und die Zahlungsströme im Umfang des prozentualen Verhältnisses der Beteiligung der Stadt zu bereinigen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Zur Ermittlung des prozentualen Beteiligungsverhältnisses wird die Beteiligungshöhe an der Tochtergesellschaft mit der Beteiligung an der Enkelgesellschaft multipliziert (ggfs. entsprechend weiter für weitere Unter-Beteiligungsgesellschaften). Eine mittelbare und unmittelbare Beteiligung ist zu addieren.

##### **2.3.1.3.1. Unmittelbare Mehrheitsbeteiligung**

- Stadtwerke Heilbronn GmbH (SWHN) (Beteiligung 100 %)
- Stadtsiedlung Heilbronn GmbH (Beteiligung 100 %)

##### **2.3.1.3.2. Mittelbare Mehrheitsbeteiligung**

- Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG) (über SWHN GmbH (100%) 74,9 %, somit 74,9 %).

### 2.3.2. Andere Aufgabenträger

#### 2.3.2.2. Unmittelbare Beteiligung <= 50 %

- SLK Kliniken Heilbronn GmbH (50 %)
- Hochwasserschutzzweckverband Böllinger Bach (50%)
- Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr GmbH (32,50 %)
- Wirtschaftsregion Heilbronn Franken GmbH (WHF) (31 %)
- Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH (WFG) (30,8%)
- Hochwasserschutzzweckverband Leintal (4 von 13 Stimmen, somit 30,77 %)
- experimenta Science Center (20 %)
- Grundstückseigentümergeinschaft Kommunales Rechenzentrum Heilbronn Franken GbR (16,12 %)
- Hochwasserschutzzweckverband Schozachtal (2 von 15 Stimmen, somit 13,33 %)
- EE Bürgerenergie Heilbronn GmbH & Co. KG (10 %)
- Volkshochschule Heilbronn GmbH (3,9 %)
- Zweckverband 4IT (0,93 %)
- Wasserverband (ZV) Sulm (2 von 2.216 Stimmen, somit 0,1645 %)

Diese Aufgabenträger sind durch ihre in der Bilanz der Stadt enthaltenen Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Gesamtvermögenslage enthalten und ggfs. mit von ihnen verursachten Aufwendungen und Erträgen in der Gesamtertragslage, es müssen jedoch keine Finanzbeziehungen zwischen Stadt und Unternehmen bereinigt werden.

#### 2.3.2.3. Unmittelbare und mittelbare Beteiligung <= 50 %

- SWS AG (unmittelbare Beteiligung 2,65 % und mittelbare Beteiligung über SWHN (100 %) und Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH (100 %) mit 46,34 %, somit 48,99 %).

Hiervon ist der Anteil der direkten Beteiligung 2,65 % in der Bilanz der Stadt mit Anschaffungs- und Herstellungskosten enthalten, die von der Aufgabenträgerin verursachten Aufwendungen und Erträge sind über die Ergebnisrechnung der Stadt in der Gesamtertragslage enthalten.

- Stromnetzgesellschaft Heilbronn GmbH & Co.KG (über SWHN (100 %) und HNVG (74,9 %) 50,1 %, somit 37,52 %)

#### 2.3.2.4. Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung

##### 2.3.2.4.1. Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung mit unmittelbarer Beteiligung

- Eigenbetrieb Theater (100 %)
- Katharinenstift Heilbronn GmbH (100 %)
- Heilbronn Marketing GmbH (58,10 %)

Diese Aufgabenträger sind durch ihre in der Bilanz der Stadt enthaltenen Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Gesamtvermögenslage enthalten und ggfs. mit Aufwendungen und Erträgen in der Gesamtertragslage, es müssen jedoch keine Finanzbeziehungen zwischen Stadt und Unternehmen bereinigt werden.

##### 2.3.2.4.2. Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung mit unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung

- Energieagentur Heilbronn GmbH (unmittelbare Beteiligung mit 50 % und mittelbare Beteiligung über SWHN (100 %) und HNVG (74,9%) 25 %, somit 68,73 %)

Diese Aufgabenträgerin ist in Höhe ihrer unmittelbaren Beteiligung in der Bilanz der Stadt mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten in der Gesamtvermögenslage enthalten und ggfs. mit Aufwendungen und Erträgen für diese Gesellschaft in der Gesamtertragslage, es müssen jedoch keine Finanzbeziehungen zwischen Stadt und Unternehmen bereinigt werden.

#### **2.3.2.4.3. Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung mit mittelbarer Beteiligung > 50 %**

- Beteiligungsgesellschaft Stadt Heilbronn mbH (100 % über SWHN GmbH (100%))
- SH Gebäudeservice GmbH (100 % über Stadtsiedlung (100 %))
- WTZ Heilbronn GmbH (100 % über Stadtsiedlung (100 %))

Diese Aufgabenträgerinnen sind in den EBB nicht einzubeziehen.

#### **2.3.3. Sonderfälle**

- Zweckverband Bodenseewasserversorgung (3,5 %)

Die direkte Beteiligung der Stadt Heilbronn ist in der Gesamtvermögenslage über die Bilanz der Stadtwerke Heilbronn GmbH enthalten, da diese Beteiligung bei der SWHN bilanziert ist, da ihr das wirtschaftliche Eigentum an dieser Beteiligung zusteht. Diese Beteiligung ist in den EBB nicht einbezogen.

#### **2.3.4. Nicht einzubeziehende Aufgabenträger**

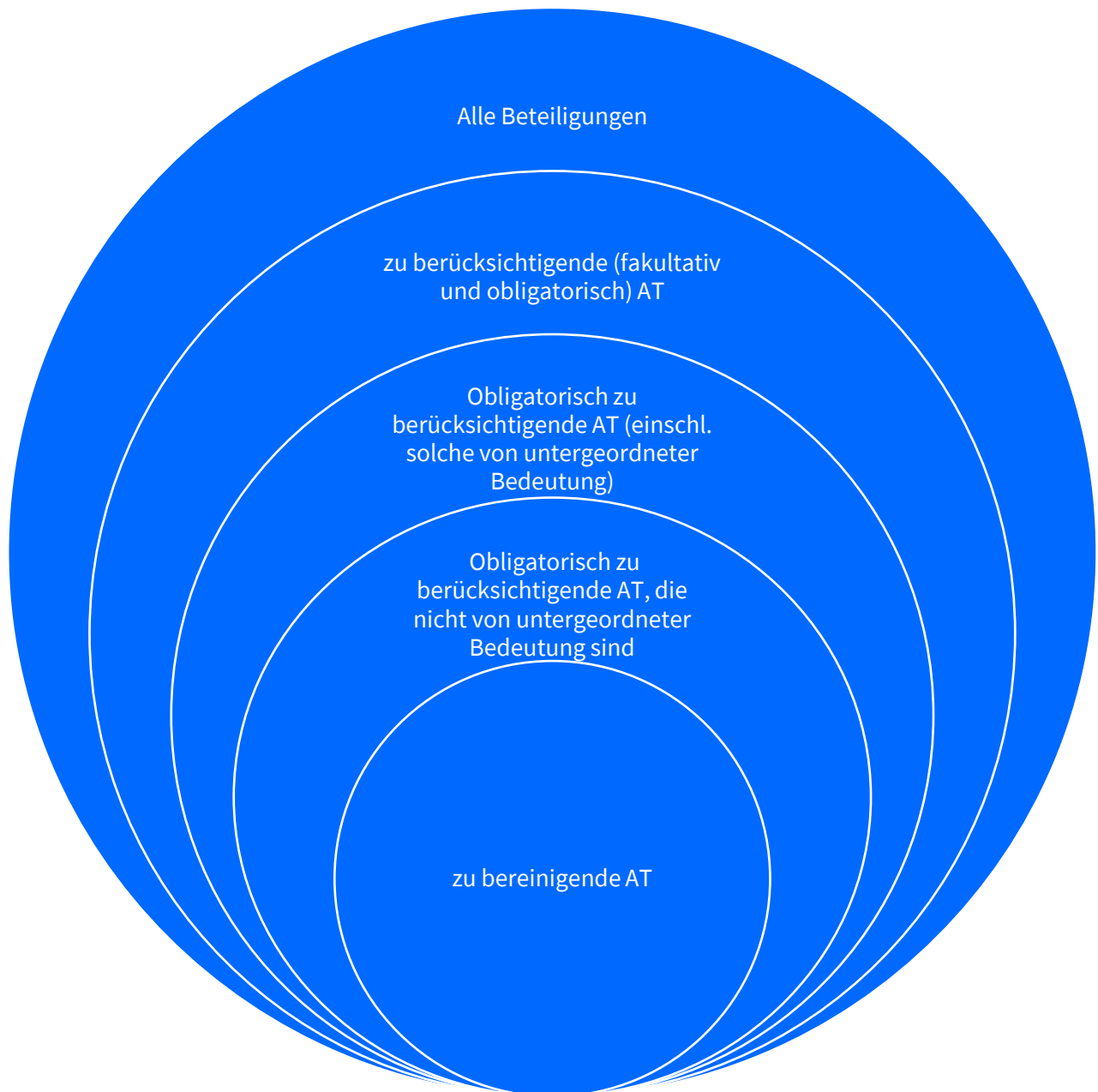
##### **2.3.4.1. Mittelbare Beteiligung <= 50 %**

- Regiowert WohnungsprivatisierungsGmbH (50 %)
- Wärme-gesellschaft Heilbronn GmbH (50 %)
- Stromnetzgesellschaft Heilbronn GmbH & Co.KG (über SWHN (100 %) und HNVG (74,9 %), somit 37,52 %)
- Stromnetzgesellschaft Heilbronn Verwaltungs GmbH (37,38 %)
- SLK Management GmbH (50 %)
- SLK Service GmbH (50 %)
- SLK Praxis GmbH (50 %)
- Erneuerbare Energien Gesellschaft Heilbronn mbH & Co. KG (25,10 %)
- Stadtwerke Weinsberg GmbH (17,30 %)
- QuMik GmbH (9,10 %)
- QMBW GmbH (12,50 %)
- Klimaschutz- und Energieagentur BW GmbH (KEA) (0,19 %)
- Anstalt des öffentlichen Rechts Komm.One (0,81646 %)

##### **2.3.4.2. Fakultativ einbeziehbare Aufgabenträger**

- GEWO Wohnungsbaugenossenschaft Heilbronn eG
- Heimstättengemeinschaft Neckarsulm Heilbronn eG
- VR Bank Heilbronn-Schwäbisch Hall eG
- Genossenschaftskellerei Heilbronn-Erlenbach-Weinsberg EG
- Holzverwertungsgesellschaft Biberach-Saulgau eG
- Waldgenossenschaft Sontheim
- Jagdgenossenschaft
- Lichtenstern Wohnkonzepte am Neckarbogen eG

Im Rahmen der Drucksache für den EBB 2024 wird die Verwaltung dem Gemeinderat vorschlagen, diese fakultativ einbeziehbaren Aufgabenträger nicht in den EBB einzubeziehen, bzw. nur insoweit als die gegenseitigen Aufwands- und Ertragsbeziehungen über die städtische Ergebnisrechnung und die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Beteiligungswerts über die städtische Bilanz Berücksichtigung finden.



## 2.4. Heranziehung von Teilkonzernabschlüssen

Um den Arbeitsaufwand zu verringern, sieht der Leitfaden zur Erstellung des EBB vor, dass die Zahlen aus den Teilkonzernabschlüssen verwendet werden dürfen. Hierauf wird seitens der Stadtverwaltung bis auf Weiteres verzichtet, da nicht klar ist, wie in dem Fall bei einem Zusammentreffen von unmittelbarer und mittelbarer Beteiligung vorzugehen ist.

## 3. Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage

### 3.1. Quotenberechnung für die zu bereinigenden Aufgabenträger

Beteiligungen über 50 % werden grundsätzlich entsprechend ihrer Beteiligungshöhe sowohl bei der Darstellung der Gesamtvermögens- als auch der Gesamtertragslage erfasst. Ist eine Gemeinde an einem Aufgabenträger sowohl unmittelbar als auch mittelbar beteiligt, sind beide Beteiligungshöhen zu addieren (vgl. § 95 a Abs. 2 GemO). Die mittelbare Beteiligung ist im prozentualen Verhältnis der Beteiligung der Gemeinde in den EBB einzubeziehen. Dabei wird die Beteiligungshöhe an der Tochtergesellschaft mit der Beteiligungshöhe des Enkels multipliziert.

- Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe: 100 %
- Stadtwerke Heilbronn GmbH (SWHN): Beteiligung 100 %
- Stadtsiedlung Heilbronn GmbH: 100 %
- Heilbronner Versorgungs GmbH (HNVG) (74,9 % über SWHN (100 %)): 74,9 %

### 3.2. Erläuterungen zur Gesamtvermögenslage

Allgemeines

Nach § 56 Abs. 2 S. 2 GemHVO sind wesentliche Verflechtungen der Stadt und der einzubeziehenden Aufgabenträger zu bereinigen, insbesondere Ausleihungen, Beteiligungen, Eigenkapital und Gesellschafterdarlehen. Investitionszuschüsse sind zu bereinigen, soweit diese bei den Aufgabenträgern als Kapitalrücklage oder als Sonderposten geführt werden und für die Darstellung der Gesamtvermögenslage wesentlich sind. Je nach örtlichen Besonderheiten können auch andere Verflechtungen wesentlich sein und zu bereinigen sein.

Soweit ein zu bereinigender Aufgabenträger für Investitionskostenzuschüsse von der Stadt einen passiven Sonderposten gebildet hat, sind diese beim Aufgabenträger und der Stadt gebildeten Sonderposten zu bereinigen (§ 56 Abs. 3 S. 3 GemHVO).

Bei der Stadt Heilbronn bestehen derzeit keine weiteren wesentlichen Besonderheiten. Zu bereinigen sind daher die vorstehend genannten Themen.

Zahlenteil siehe **Anlage 1**

Die Konsolidierungsrechnungen wurden auf Ebene der Summenbilanz vorgenommen.

Das **Finanzvermögen, Eigenkapital und Verbindlichkeiten** der Summenbilanz wurden wie folgt konsolidiert:

- Beteiligungsbuchwerte wurden eliminiert. Entsprechende Kürzung der Anteile an verbundenen Unternehmen (1.3.1.1) (Aktiva) und des Eigenkapitals (1) (Passiva).

- Eliminierung der Ausleihungen im Finanzvermögen und den Verbindlichkeiten. Entsprechende Kürzung in den Ausleihungen (1.3.2) (Aktiva) und den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (4.2) (Passiva) in der Summenbilanz.
- Eliminierung der Kassenkredite im Finanzvermögen und den Verbindlichkeiten. Entsprechende Kürzung in den öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen (1.3.4) (Aktiva) und den Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (4.2) (Passiva) in der Summenbilanz.

**Folgende Sachverhalte wurden bei der Stadtsiedlung Heilbronn GmbH konsolidiert:**

- Eliminierung des Beteiligungsbuchwerts in Höhe von 2.080.000,00 EUR

**Folgende Sachverhalte wurden bei der Stadtwerke Heilbronn GmbH konsolidiert:**

- Eliminierung des Beteiligungsbuchwerts in Höhe von 40.233.040,00 EUR
- Eliminierung der Kassenkredite in Höhe von 10.800.000,00 EUR.
- Eliminierung der Ausleihungen (Darlehen der rechtlich unselbstständigen Sondervermögen "Stiftungen" an die SWHN) in Höhe von 3.440.000,00 EUR.

**Folgende Sachverhalte wurden bei Heilbronner Versorgungs GmbH GmbH konsolidiert:**

- Eliminierung der Kassenkredite in Höhe von 15.000.000,00 EUR.

### 3.3. Erläuterungen zur Gesamtergebnislage

#### Allgemeines

Für die Darstellung der Gesamtertragslage sind die Erträge und Aufwendungen der Stadt und der zu bereinigenden Aufgabenträger entsprechend der Beteiligungshöhe aufzusummieren. Entsprechend dem Vorgehen bei der Gesamtvermögenslage werden die Posten der jeweiligen Ergebnis-, Erfolgs- bzw. der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengeführt. Die zu bereinigenden Aufgabenträger werden bei der Zusammenführung quotall entsprechend der Beteiligungshöhe berücksichtigt. Eine Ergebnisbeteiligung Dritter bleibt damit unberücksichtigt und muss folglich auch nicht abgezogen werden. In der Gesamtsicht werden damit nur die der Stadt zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen in der Gesamtertragslage dargestellt.

Nach § 56 Abs. 3 S. 2 GemHVO sind zwischen der Gemeinde und den einzubeziehenden Aufgabenträgern mindestens die Ergebnisabführungen, Verlustausgleiche und die Betriebskostenzuschüsse zu bereinigen. Soweit ein zu bereinigender Aufgabenträger für Investitionskostenzuschüsse von der Gemeinde einen passiven Sonderposten gebildet hat, sind die entsprechenden Aufwendungen und Erträge aus der Auflösung der beim Aufgabenträger und der Gemeinde gebildeten Sonderposten zu bereinigen (§ 56 Abs. 3 S. 3 GemHVO).

Die Bereinigung gegenseitiger Leistungsbeziehungen ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Grundsätzlich steht es jeder Gemeinde frei, solche Leistungsbeziehungen zu bereinigen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird dem Gemeinderat mit der Drucksache zur Vorlage des EBB 2024 vorgeschlagen auf eine Bereinigung gegenseitiger Leistungsbeziehungen zu verzichten.

Verflechtungen zwischen den Aufgabenträgern untereinander bleiben grundsätzlich unberücksichtigt

Die Ertrags- und Aufwandspositionen aus den Jahresabschlüssen wurden aufaddiert. Die Konsolidierungsrechnungen wurden auf Ebene der Summen-GuV vorgenommen.

Zahlenteil siehe **Anlage 2**.

Folgende Erträge und Aufwendungen wurden (ergebnisneutral) betragsgleich eliminiert:

#### **Folgende Sachverhalte wurden bei der Stadtwerke Heilbronn GmbH konsolidiert:**

- Die Stadt hat 2024 an die Stadtwerke Heilbronn GmbH einen Verlustausgleich in Höhe von 7.900.000,00 EUR gewährt. Die Erträge und Aufwendungen wurden im Rahmen der Konsolidierung entsprechend gekürzt.

### **3.4. Erläuterungen zur Gesamtfinanzlage**

Die Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage wird künftig durch eine in Kennzahlenform definierte Gesamtfinanzlage ergänzt. Die Kennzahlen werden, bis auf die Kennzahl Nettoinvestitionsfinanzierungsmittel, aus der Gesamtvermögens- und Gesamtertragslage abgeleitet.

Soweit für das Vorjahr keine Pflicht zur Aufstellung eines Erweiterten Beteiligungsberichts bestand, kann laut Leitfaden im ersten Pflichtjahr auf die Darstellung der Gesamtfinanzlage entsprechend der Anlage 32.3 der VwV Produkt- und Kontenrahmen verzichtet werden.

Das erste verpflichtende Jahr für den EBB ist das Jahr 2025. Die Verwaltung erstellt bereits für 2024 auf freiwilliger Basis den EBB, damit für das erste verpflichtende Jahr 2025, dann die entsprechenden Datengrundlagen vorhanden sind und nicht auf die Vereinfachungsregelung, nach der eine rein verbale Erläuterung im ersten verpflichtenden Jahr ausreichend ist, zurückgegriffen werden muss. Auf die Darstellung der Finanzlage wird im freiwilligen Bericht 2024 komplett verzichtet.

### **3.5. Schuldenübersicht**

#### **3.5.1. Allgemeines**

Nach § 95 a Abs. 3 S. 2 der Gemeindeordnung ist dem Erweiterten Beteiligungsbericht eine Schuldenübersicht als Anlage beizufügen. Die Schuldenübersicht beinhaltet sowohl die Schulden der Gemeinde als auch die Schulden der zu bereinigenden Aufgabenträger. Aufgabenträger bis zu einer Beteiligungshöhe von 50 % und Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sind nicht in die Schuldenübersicht einzubeziehen. Bei der Schuldenübersicht sind – anders als bei Gesamtvermögenslage und Gesamtertragslage – alle internen Schuldverhältnisse, also auch solche zwischen den Aufgabenträgern untereinander, zu bereinigen. In der Schuldenübersicht werden daher im Ergebnis (laufende Nr. 10) nur externe Schuldverhältnisse inklusive Schuldverhältnisse zu nicht zu bereinigenden Aufgabenträgern dargestellt.

Schulden sind nach § 61 Nr. 38 GemHVO alle Rückzahlungsverpflichtungen (Verbindlichkeiten) aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Vorgängen sowie aus der Aufnahme von Kassenkrediten.

Bei der Gesamtvermögenslage werden unter den Bilanzposten 4.2 „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ und 4.3 „Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen“ nur die Schuldverhältnisse zwischen der Gemeinde und den Aufgabenträgern bereinigt.

Abweichend von der üblichen Vorgehensweise orientiert sich die Bereinigung der Schuldverhältnisse in der Schuldenübersicht primär an den ggf. quotal zu berücksichtigenden Verbindlichkeiten der Aufgabenträger. Eine reine Betrachtung der bei der Gemeinde bilanzierten Forderungen scheidet aus. Die vorgenommenen Bereinigungen sind zu erläutern. Aus den vorgenannten Gründen können die Werte aus der Gesamtvermögenslage von den Werten der Schuldenübersicht abweichen.

Die Daten aus einem Teilkonzernabschluss können grundsätzlich für die Erstellung einer Schuldenübersicht im Erweiterten Beteiligungsbericht verwendet werden. Der Teilkonzernabschluss enthält üblicherweise umfassende Informationen über die Finanzlage eines Unternehmens. Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Unternehmen des Teilkonzerns sind bereits grundsätzlich durch die Konsolidierung bereinigt. Zu beachten ist jedoch, dass ggfs. trotzdem weitere Bereinigungen vorgenommen werden müssen, sofern die Gemeinde oder nicht im Teilkonzernabschluss enthaltene Aufgabenträger Kreditbeziehungen zu Aufgabenträgern haben, welche im Teilkonzernabschluss enthalten sind.

### **3.5.2. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte**

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, entstehen in der Regel im Rahmen von sogenannten kreditähnlichen Rechtsgeschäften. Bei kreditähnlichen Rechtsgeschäften wird üblicherweise ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich durch die Kommune bzw. durch den Aufgabenträger erworben. Hierbei wird auf der Aktivseite der Vermögensgegenstand und auf der Passivseite eine Verbindlichkeit über die tatsächliche Zahlungsverpflichtung in der Höhe, die dem Erwerb des Vermögensgegenstands entspricht, welcher über das kreditähnliche Rechtsgeschäft finanziert und erworben wird (Tilgungsanteil), ausgewiesen.

Beispiele hierfür können sein:

- Leasing, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat
- Leibrente
- Ratenkauf

### **Folgende Sachverhalte wurden konsolidiert:**

- Die Stadt hat 2024 an die Stadtwerke Heilbronn GmbH einen Kassenkredit incl. Ausleihungen in Höhe von 14.240.000,00 EUR gewährt. Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden im Rahmen der Konsolidierung entsprechend gekürzt.
- Die Stadt hat 2024 an die Heilbronner Versorgungs GmbH einen Kassenkredit in Höhe von 15.000.000,00 EUR gewährt. Die Forderungen und Verbindlichkeiten wurden im Rahmen der Konsolidierung entsprechend gekürzt.

## **4. Künftige Entwicklung**

### **4.1. Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Stichtag eingetreten sind**

Weder bei der Stadt noch den Beteiligungsunternehmen sind solche bekannt. Den Geschäftsberichten der Beteiligungsunternehmen ist zu entnehmen, dass keine solche eingetreten sind.

#### **4.2. Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken**

Grundsätzlich handelt es sich beim EBB um eine vergangenheitsbezogene Betrachtung der wirtschaftlichen Situation der Gemeinde und ihrer bereinigten Aufgabenträger. Zusätzlich sind auch zukunftsorientierte Aspekte in die Bewertung einzubeziehen und sich abzeichnende Entwicklungen darzustellen. Dabei ist insbesondere auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen der Gemeinde und ihrer bereinigten Aufgabenträger einzugehen.

Eine pauschale Beurteilung über mehrere Unternehmen und auch Branchen hinweg ist aus Sicht der Verwaltung nur schwer möglich. Die Pflichtteile des Beteiligungsberichts nach § 105 GemO sind auch Pflichtbestandteile zu diesem EBB. Im Beteiligungsbericht sowie in den Geschäftsberichten der Beteiligungsunternehmen, die im Gemeinderat sämtlich im Rahmen der jeweiligen Jahresabschlussdrucksachen vorgelegt wurden, werden bezogen auf das jeweilige Unternehmen spezifische Aussagen von den Geschäftsführungen gemacht und im Beteiligungsbericht komprimiert zusammengefasst. Ergänzend werden im Rechenschaftsbericht der Stadt zum Jahresabschluss entsprechende Ausführungen zum städtischen Haushalt getroffen, daher wird in diesem EBB auf diese Quellen verwiesen.

Ganz grundsätzlich verschlechtern sich die finanziellen Perspektiven über alle Unternehmen hinweg, da die Vielzahl der anstehenden Aufgaben und die Vielzahl der übertragenen Aufgaben derzeit nicht auskömmlich finanzierbar ist. Als Beispiele sind im Wesentlichen zu nennen: Wärmewende, Klimaschutzinvestitionen, Energiewende, Mobilitätswende, Sozialsystem, Wohnungsbauprogramme, etc.

#### **4.3. Erweiterter Beteiligungsbericht**

Die Verpflichtung zur Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts greift erst ab dem Jahresabschluss 2025. Daher ist für 2024 noch kein Feststellungsbeschluss erforderlich.

Mit dem Jahresabschluss 2025 wird dann ein entsprechender Feststellungsbeschluss nach dem Muster aus dem Leitfaden für die Erstellung des Erweiterten Beteiligungsberichts zur Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgelegt.

### **5. Anlagen**

- Anlage 1: Zahlenteil Gesamtvermögenslage
- Anlage 2: Zahlenteil Gesamtertragslage
- Anlage 3: Schuldenübersicht
- Anlage 4: Zuordnungstabellen von den Bilanz- und GuV-Positionen der zu bereinigenden Aufgabenträger zu den Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen der Stadt für
  - Privatwirtschaftliche Unternehmen nach § 266 und 275 HGB
  - Wohnungsunternehmen nach § 275 Abs. 2 HGB i.V.m. § 1 Abs. 1 JAbschlWUV
  - Eigenbetriebe nach der Eigenbetriebsverordnung HGB

Martin Diepgen

Erster Bürgermeister